

# Jugendordnung des TV Horn-Bad Meinberg 1860/1907 e.V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TV Horn-Bad Meinberg (nachfolgend TV HBM genannt) sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahren sowie die gewählten und beauftragten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung und des Jugendvorstandes.

## § 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des TV HBM führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Dies geschieht durch die JV, an der auch der Jugendvorstand gewählt wird. Dieser plant Aktivitäten und Aktionen für Kinder und Jugendliche der Vereinsjugend bis einschließlich 26 Jahren.

## § 3 Jugendversammlung (Kurz: JV)

Die JV ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §1 ab 12 Jahren. Ihr obliegt die gesamte Entscheidungsgewalt, zu der die einfache Mehrheit benötigt wird; Ausnahmen sind in der Jugendordnung erläutert.

Aufgaben der JVs sind:

Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes

Verabschiedung des Jugendhaushaltplanes

Wahl des Jugendvorstandes

Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

Änderung bzw. Erweiterung/Anpassung dieser Jugendordnung

Die ordentliche JV findet einmal jährlich statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Diese sollte vor der Mitgliederversammlung des TV HBM terminiert werden. Anträge müssen bis zum 08.02. schriftlich dem Jugendvorstand eingereicht werden.

Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der JV oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendvorstandes gefassten Beschlusses, muss eine außerordentliche JV innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

## § 4 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand (intern J-Team genannt) besteht aus:

Den beiden Jugendvorsitzenden (möglichst männlich und weiblich)

(beide mind.18 Jahre alt und Mitglieder des TV-HBM)

1 Vertreter/in aus dem Vereinsvorstand als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht)

bis zu max. 8 Beisitzer welche dem Verein angehören (aufzuteilen auf die Aufgabenbereiche Finanzen,

Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen für Kinder und Aktionen für Jugendliche)

Interessierte Kinder und Jugendliche (ohne Stimmrecht)

Die beiden Vorsitzenden des Jugendvorstandes vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Die beiden Jugendvorsitzenden sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der JV für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied aus der Jugendabteilung wählbar.

## § 5 Projektgruppe

Für geplante Projekte kann der Jugendvorstand Projektgruppen bilden. Diese Gremien sind handlungs- und entscheidungsbefugt für das gesamte ihnen aufgetragene Projekt. Es sollte mindestens ein Jugendvorsitzender ein Projekt betreuen. Für die Finanzierung der Projekte gelten die in § 6 vorgegebenen Richtlinien.

## § 6 Finanzen

Jegliche Ausgaben der Jugendabteilung bedürfen einer Mehrheit des Jugendvorstandes, welcher sich nicht verschulden darf. Der TV-HBM stellt in seinem Haushaltsplan einen angemessenen Etat der Jugendabteilung zur Verfügung. Gelder für Jugendprojekte sind beim Jugendvorstand zu beantragen. Die Jugendkasse wird halbjährlich mit der Hauptvereinskasse abgerechnet. Für jedes Projekt muss ein Finanzierungsplan vorliegen.

### **§ 7 Aktivitäten**

Jedes Jahr sollten zwischen zwei und vier Aktivitäten durchgeführt werden. Die Anmeldungen der Teilnehmer dafür erfolgen im Voraus; bei Minderjährigen über die Erziehungsberechtigten. Jeder Teilnehmer ist in die Gemeinschaft aufzunehmen. Das Erlebnis der Teilnehmer ist in den Vordergrund zu stellen. Die Sicherheit der Kinder, sowie die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist immer zu gewährleisten. Teilnehmer sind über Sicherheitsbestimmungen und die für die Aktivität aufgestellten Regeln vorher aufzuklären.

### **§ 8 Vetorecht des Vorstandes nach § 26 BGB**

Der Vorstand darf ein Projekt des Jugendvorstandes verbieten, wenn

- es gegen gültiges Recht verstößt.
- die Sicherheit der Teilnehmer nicht gewährleistet ist.
- es gegen die Satzung des TV HBM verstößt.
- kein Finanzierungsplan für die Aktivität vorliegt

-bei Aktivitäten im Ausland eine gegenwärtige Warnung für das zu bereisende Land vom auswärtigem Amt vorliegt.

### **§ 9 Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung darf nur unter 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der JV geändert werden. Sie muss von den beiden Jugendvorsitzenden und dem Vertreter aus dem Vereinsvorstand neu unterzeichnet werden. Sie darf nicht der Hauptsatzung widersprechen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Verabschiedung bei der ersten JV und durch die Unterschriften wie in §9 beschrieben am 16.03.2018 in Kraft.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Jugendvorsitzender \_\_\_\_\_ Unterschrift Jugendvorsitzender \_\_\_\_\_